

Rechtliche Grundlage

In § 52 Abs. 1 SGB II ist geregelt, dass die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen dürfen, ob weitere Leistungen bezogen beziehungsweise Einkommen erzielt wird. § 52 Abs. 2 SGB II regelt die für den Datenabgleich zulässigen Daten einer Person und in § 52 Abs. 2a SGB II wird die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV in Würzburg) als Vermittlungsstelle nach den Absätzen 1 und 2 festgelegt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in § 52 Abs. 4 SGB II ermächtigt das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln.

Die Verordnung zur Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs (GrSiDAV) vom 27. Juli 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung vom 06.10.2016 (BGBl. I vom 14. Oktober 2016, S. 2240) ist am 1. November 2016 in Kraft getreten.

Personenkreis

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben nur Erwerbsfähige, die hilfebedürftig sind und die Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind Einkommen und Vermögen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu berücksichtigen. Der Träger der Grundsicherung nutzt den automatisierten Datenabgleich für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Durch den Datenabgleich können Fälle aufgedeckt werden, in denen Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine versicherungspflichtige oder versicherungsfreie Tätigkeit ausüben, Leistungen der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder der Sozialhilfe beziehen oder zu berücksichtigendes Kapital besitzen und dies dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mitgeteilt haben.

Auskunftstellen im Datenabgleichverfahren

In der Verordnung wird der Abgleich der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit folgenden Auskunftsstellen geregelt:

- Deutsche Post AG - Renten Service - für die Zahlungen der allgemeinen Rentenversicherung und für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Rentenzahlungen der knappschaftlichen Rentenversicherung
- Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) für Zeiten geringfügiger und versicherungspflichtiger Beschäftigung
- Bundesagentur für Arbeit für Zahlungen als Träger der Arbeitsförderung
- Bundeszentralamt für Steuern (BzSt) zur Feststellung von Kapital- und Zinserträgen
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zur Ermittlung des Wegfalls einer geförderten Altersvorsorge ("Riesterrente")

Neben dem Abgleich mit den Auskunftsstellen wird bei der DSRV geprüft, ob und für welche Zeiträume Leistungen der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen werden oder wurden.

Die Ergebnisse dieser Abgleiche werden zusammen mit den Ergebnissen der Auskunftsstellen an die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zurückgemeldet.

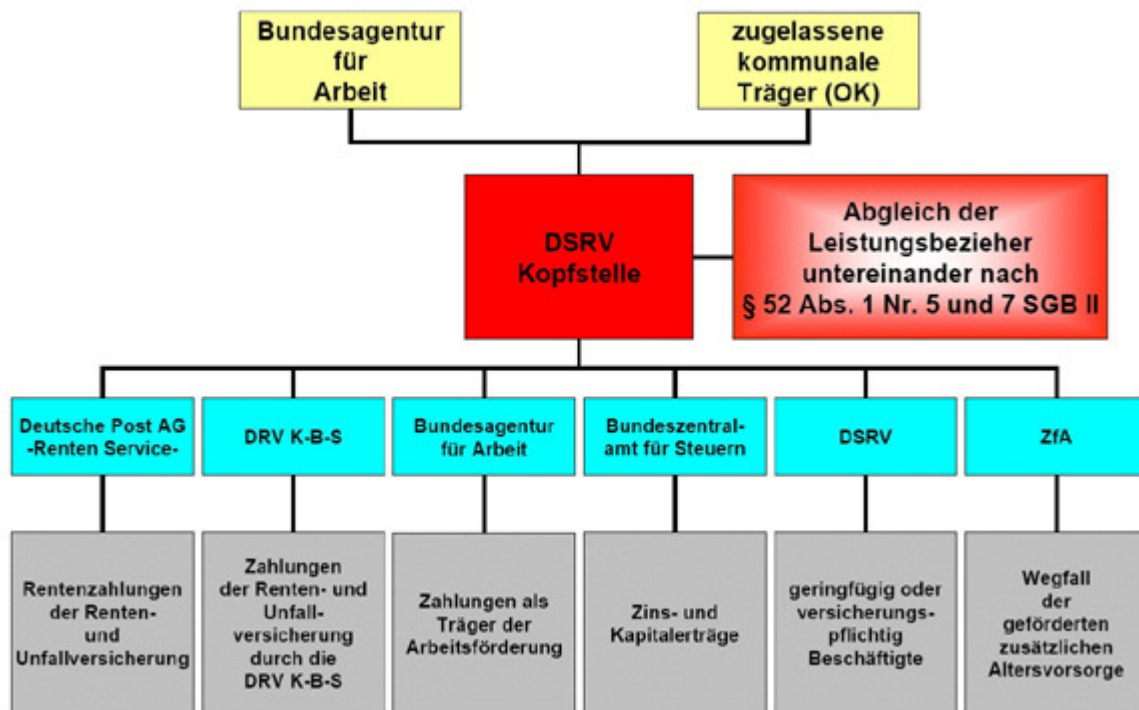


Abbildung 1 - Schaubild

Übermittlung des Abgleichs

Zuständig für die Bearbeitung ist das Sozialzentrum, welches die Leistung nach dem SGB II im Überschneidungszeitraum ausgezahlt hat. Die elektronische Verteilung der Überschneidungsmittelungen innerhalb der Fachanwendung Open/Prosoz richtet sich nach der Fallnummer und wird den jeweiligen Sozialzentren in Form einer Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Bearbeitung durch die Sozialzentren

Wegen der gesellschafts- und finanzpolitischen Bedeutung der Aufdeckung von Leistungsmisbrauch ist mit der Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen umgehend nach der Übermittlung zu beginnen und diese – soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen - innerhalb von drei Monaten nach Erhalt abzuschließen. Diese Frist läuft ab dem Zugang der Verfahrensinformation, welche die Übermittlung bekannt macht.

Abgleichszeitraum	Daten an DSRV	DSRV an OK oder BA	Bearbeitung und Rückmeldung der Sozialzentren bis
1. Quartal [Jan. bis März]	01.04. – 15.04.	16.05. – 31.05.	15. September
2. Quartal [April bis Juni]	01.06. – 15.06.	16.08. – 31.08.	15. Dezember
3. Quartal [Juli bis Sept.]	01.10. – 15.10.	16.11. – 30.11.	15. März
4. Quartal [Okt. Bis Dez.]	01.01. – 15.01.	16.02. – 28.02.	15. Juni

Wird durch die Überschneidungsmitteilung ein neuer Sachverhalt bekannt, wird bei Rentenbezug und bei Wegfall der Förderung von Altersvorsorgevermögen kein Grund für weitere Sachverhaltsermittlungen zum jeweiligen Fall gegeben sein, da die Überschneidungsmitteilung mit Leistungshöhe und Bezugszeitraum bzw. Höhe des Vermögens und Zeitpunkt der Anrechenbarkeit alle relevanten Informationen enthält. Jedoch muss der Kunde trotzdem zu den Erkenntnissen angehört werden.

Bei den übrigen Arten von Überschneidungsmitteilungen wird der Sachverhalt in der Regel näher zu ermitteln sein, da bei Beschäftigungsverhältnissen sowie Sozialleistungsbezug die Höhe der gezahlten Entgelte bzw. Leistungen nach heutigem Stand nicht mitgeteilt wird.

Bestreitet der Leistungsbezieher den Rentenbezug nach Grund oder Höhe, ist eine Nachfrage bei der Deutschen Post AG nicht zweckmäßig, da diese die Leistungen lediglich auszahlt. Die Anfrage ist an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu richten. Dieser ergibt sich aus der Postabrechnungsnummer.

Überschneidungsmitteilungen des Bundeszentralamts für Steuern über inländische Kapitalerträge (BZSt) beziehen sich auf das Vorvorjahr (Kalenderjahr) oder – i.d.R. nur im letzten Abgleich im Kalenderjahr – auf das Vorjahr vor dem Abgleichszeitraum. Sie enthalten somit noch keinen konkreten Nachweis tatsächlicher Kapitalerträge im Abgleichszeitraum. Es ist zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe auch im Abgleichszeitraum Kapitalerträge oberhalb der Bagatellgrenze (Einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen und den Betrag von jährlich 50,00 Euro für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht übersteigen - § 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V) erzielt wurden.

Wenn aus der Höhe der mitgeteilten Kapitalerträge auf Vermögen in relevanter Höhe geschlossen werden kann, ist die Höhe des im Abgleichszeitraum sowie des aktuell vorhandenen Vermögens zu ermitteln.

Bei Erstattungsentscheidungen sind die Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 43 SGB II zu prüfen und zu nutzen.

Es ist zu prüfen, ob der Verdacht der Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat vorliegt. Entsprechende Fälle sind weiterzuleiten bzw. zur Anzeige zu bringen (siehe hierzu die Arbeitshinweise zu § 63 SGB II und zur Abgrenzung der Zuständigkeiten nach § 64 SGB II). Im Falle einer Überzahlung und/oder einer Ordnungswidrigkeit ist zur Dokumentation ein Ausdruck der abschließend bearbeiteten Überschneidungsmitteilung zur Akte zu nehmen.

Automatisierter Datenabgleich nach § 118 SGB XII

Die Hinweise gelten entsprechend auch für den automatisierten Datenabgleich nach § 118 SGB XII i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung).